



Drucksache 145/2018

Verfasser: Christian Teich
Telefon: 07159/1606-15
Aktenzeichen: 124.21
Datum: 05.12.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	14.01.2019 28.01.2019	Vorberatung Beschlussfassung

Erlass einer Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags

- I. am 14. April 2019 im Stadtteil Malmshelm
- II. am 13. Oktober 2019 in der Gesamtstadt Renningen

Drucksache 145-2018_Verkaufsoffene Sonntage 2019_Anlage 1

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellte *Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags*

- I. am 14. April 2019 im Stadtteil Malmshelm
- II. am 13. Oktober 2019 in der Gesamtstadt Renningen

wird erlassen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Der Gewerbe- und Handelsverein Renningen e.V., hat bei der Stadtverwaltung beantragt anlässlich des „Malmsheimer Ostermarktes“ am 14.04.19 (zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr) für den Stadtteil Malmsheim und anlässlich des „Renninger Herbstmarktes“ am 13.10.19 (zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr) für die Gesamtstadt Renningen jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

Im Rahmen des „Oster- bzw. Herbstmarktes“ wollen sich zahlreiche Verkaufsstellen und Geschäfte in Malmsheim und Renningen der Öffentlichkeit präsentieren. Während der Veranstaltungen sind Schauproduktionen, Ausstellungen und verschiedene andere Attraktionen geplant.

Um einen funktionierenden „Oster- bzw. Herbstmarkt“ zu veranstalten, ist es nach Angaben des Gewerbe- und Handelsvereines unumgänglich, die Verkaufsstellen am „Ostermarkt Malmsheim“ während der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr; und am „Renninger Herbstmarkt“ während der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr offen zu halten. Dies werde von den Besuchern des „Oster- bzw. Herbstmarktes“ erwartet. Mit dieser Aktion sollen somit auch die Einkaufsmöglichkeiten in Renningen weiter gestärkt werden.

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) können verkaufsoffene Sonntage von den Kommunen durch Satzung bzw. Allgemeinverfügung festgelegt werden.

Die betreffenden Regelungen finden sich in § 8 LadÖG („Weitere Verkaufssonntage“). Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorab anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes bestimmt §12 LadÖG, dass Arbeitnehmer an verkaufsoffenen Sonntagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Außerdem sind sie bei einer Beschäftigung an einem verkaufsoffenen Sonntag zwischen drei und sechs Stunden zum Ausgleich an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Beschäftigung freizustellen.

Der letzte verkaufsoffene Sonntag für die Gesamtstadt Renningen fand am 07.10.18 anlässlich des „Renninger Herbstmarktes“ statt. Im Stadtteil Malmsheim veranstaltete ebenfalls der Gewerbe- und Handelsverein zuletzt am 25.03.18 anlässlich des „Ostermarktes Malmsheim“ einen verkaufsoffenen Sonntag.

Die Pfarrer der Katholischen und der Evangelischen Kirchengemeinden in Renningen bzw. Malmsheim wurden von der beabsichtigten Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2019 unterrichtet und haben gegen diese keine speziellen Einwände vorgebracht.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die in Anlage 1 dargestellte Satzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez.

Christian Teich

Fachbereich 1 - Bürger und Recht

Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr